

Fischerfreunde Neufahrn e.V.



Geschäftsstelle: Best Viktor
Carl-Orff-Weg 4
85375 Neufahrn

Email: info@fischerfreunde-neufahrn.de

Geschäftsordnung

Diese Vereinsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung das Vereinsleben.
Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss der Vorstandschaft.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Gegenstand der Geschäftsordnung für den Vorstand ist die Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung von Vorstandssitzungen und die Fischereiberechtigungen.

§ 3 Einberufung von Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind immer dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

Auch jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe mindestens eines Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Eine besondere Form der Einladung ist nicht vorgeschrieben, Einladungen können schriftlich, telefonisch, mündlich, per Email etc. erfolgen.

Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Jedes Vorstandsmitglied kann von ihm gewünschte Punkte in der Sitzung vortragen.

§ 4 Teilnahme und Ablauf

Vorstandssitzungen können auch in hybrider Form durchgeführt werden.

Das Vorstandsamt muss persönlich ausgeübt werden.

Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorliegen.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die Teilnahme von Gästen, Beisitzern und dergleichen entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

Dem Sitzungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, den Redner unterbrechen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Sitzung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.

§ 5 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind, und einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter gleichzeitig innehat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Form der Abstimmung entscheidet der Sitzungsleiter.

Kurzfristig erforderliche Entscheidungen können auch mit einer online-Umfrage in digitaler Abstimmung erfolgen.

An Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 6 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen.

Das Protokoll muss mindestens umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die besprochenen Punkte und die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

Beschlüsse, die per online-Umfrage in digitaler Abstimmung gefasst wurden, werden jeweils im nächsten Sitzungsprotokoll zusätzlich aufgeführt.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 7 Verschwiegenheit

Alle besprochenen Themen innerhalb der Vorstandssitzung sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bestimmte Themen dürfen nach Vorstandsbeschluss an bestimmte Personengruppen, die im Beschluss festzulegen sind, weitergegeben werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Vereins, die er nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung zu erbringen hat.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in den Mitgliederversammlungen und bei den Organen des Vereins Anträge zu stellen und den Organen des Vereins Anregungen zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Sie sind insbesondere gehalten:

-waidgerecht zu fischen;

- entsprechende Auflagen des Vereins sind unbedingt zu beachten.

- Sich an den Arbeitseinsätzen des Vereins zur Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, zum Schutz und Reinhaltung dieser Gewässer zu beteiligen.

- An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- Die Bestimmungen des Vereins einzuhalten und seine satzungsgemäße Anordnungen zu befolgen.

- Über Angelegenheiten des Vereins, die vom Vorstand ausdrücklich für vertraulich erklärt wurden, in den vom Vorstand bestimmten Umfang, Stillschweigen zu bewahren.

- Den Anordnungen des Gewässerwartes und der Fischereiaufseher Folge zu leisten und sich am Gewässer stets kameradschaftlich zu verhalten.

- Änderungen der personenbezogenen Daten, z.B. Anschrift, mail-Adresse, Telefonnummer, etc.
sind eigenständig und zeitgerecht der Vorstandschaft mitzuteilen

§ 9 Vereinsstrafen

(1) Mitglieder des Vereins, die gegen gesetzliche Bestimmungen über waidgerechtes Fischen, oder entsprechende Auflagen des Vereins, oder sonst gegen die satzungsgemäßen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen haben, können, sofern sie deswegen nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden, vom Vorstand mit einem Verweis bestraft werden. Der Verweis ist zwölf Monate wirksam. Erfolgt ein weiterer Verstoß während der Wirksamkeit des Verweises, erfolgt der sofortige Ausschluß.

(2) Neben dem Verweis kann der Vorstand je nach Schwere des Verstoßes den Fischerei - Erlaubnisschein ganz oder zeitweise entschädigungslos einziehen.

§ 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung bzw. die entsprechenden Ordnungen des Vereins.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 2026 in Kraft.

Neufahrn, den 21. März 2026

gez. Best Viktor

1. Vorsitzender

gez. Schnell Florian

2. Vorsitzender

85375 Neufahrn, Vereinsregister Freising 120623